



Nutzungsordnung Jugendtreff am Bach

1. Grundsatz

Der Jugendtreff gehört der Gemeinde. Er wird durch eine verantwortliche jugendliche Person geleitet. Diese ist für den reibungslosen Ablauf des Jugendtreffs verantwortlich und sorgt für eine angenehme Atmosphäre. Der Jugendtreff soll im Rahmen dieser Nutzungsordnung möglichst autonom durch die Jugendlichen selbst geführt werden.

2. Örtlichkeit

Der Jugendtreff befindet sich am Ortsausgang der Moosmattstrasse, bei der Streetsoccer-Anlage. Der Jugendtreff und die Grillstelle sind nicht öffentlich. Zugang wird nur nach Rücksprache mit der Gemeinde gewährt.

3. Schlüssel / Öffnungszeiten

Es sind vier Schlüssel zum Bauwagen vorhanden. Ein Schlüssel verbleibt stets bei der Gemeindeverwaltung. In Absprache mit der Gemeindeverwaltung können maximal drei verantwortliche Personen bestimmt werden, die jeweils einen Schlüssel zum Bauwagen erhalten (gegen Quittung und Depot). Sollte keine verantwortliche Person bestimmt sein, kann der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung oder der vom Gemeinderat zuständigen Person gegen Voranmeldung bezogen werden. Die Person, welche den Schlüssel bezieht, trägt die Verantwortung. Der Schlüssel ist nach Verlassen des Jugendtreffs umgehend zu retournieren. Der Jugendtreff ist nur geöffnet, wenn mindestens eine verantwortliche Person vor Ort ist. Sobald diese den Jugendtreff verlässt, hat sie den Wagen abzuschliessen. Der Gemeinderat bestimmt über die Vergabe der Schlüssel und kann diese auch wieder einziehen. Er kann diese Aufgabe delegieren.

4. Identität / Zutritt

Es ist Sache der verantwortlichen Person die Identität der anwesenden Jugendlichen zu prüfen. Jugendliche, deren Identität nicht überprüft ist, dürfen sich nicht beim Jugendtreff aufhalten. Alle Jugendlichen haben das Formular *Verpflichtungserklärung Jugendtreff am Bach* auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Zutritt ist nur mit Mitgliederausweis erlaubt. Die / der Jugendliche entrichtet eine jährliche Mitgliedergebühr von CHF 50.- zur Deckung von Entsorgungskosten, Reparaturen und Anschaffungen. Die Gebühr ist bei Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zu bezahlen und danach im Folgejahr jeweils bis Ende Januar. Die Gebühr ist auf das BLKB-Konto CH15 0076 9020 1400 0402 8 der Gemeinde Giebenach zu überweisen. Die / der Jugendliche ist erst nach Überweisung der Gebühr berechtigt, sich beim Jugendtreff aufzuhalten. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht beim Jugendtreff aufhalten. Der Mitgliederausweis kann somit erst ab 16 Jahren erworben werden.

5. Alkohol / Rauchen / illegale Drogen

Rauchen im Bauwagen ist verboten. Auf dem Areal darf geraucht werden. Die Zigarettenstummel sind im Aschenbecher zu entsorgen. Alkohol darf unter Einhaltung des Jugendschutzes und Beachtung der Verhältnismässigkeit konsumiert werden. Illegale Drogen dürfen beim Jugendtreff nicht konsumiert werden.

6. Abfall und Wertstoffe / Ruhe und Ordnung

Sämtliche Abfälle / Wertstoffe sind durch die Jugendlichen umgehend in den dafür vorgesehenen Containern getrennt zu sammeln. Der Jugendtreff ist immer ordentlich zu halten und entsprechend zu reinigen. Dies gilt für den ganzen Platz bis zur Strasse. Die Container werden wöchentlich durch den Werkhof geleert. Feuer sind vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen. Der Bauwagen ist stets abzuschliessen und das Licht zu löschen. Die Läden am Bauwagen sind stets zu schliessen. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe. Lärm und laute Musik im Freien sind zu vermeiden. Für Boxen benötigt es



eine Bewilligung. Die angrenzende Strasse ist stets freizuhalten. Alle Fahrzeuge (Velos, Töffli, Roller, Autos) sind entsprechend abzustellen. Beim Zu- und Wegfahren ist Rücksicht zu nehmen. Auf dem Heimweg ist Rücksicht auf die Anwohnerschaft zu nehmen.

7. Inventar / Unterhalt

Der Bauwagen kann mittels Heizlüfter beheizt werden. Dieser ist beim Verlassen des Bauwagens stets auszuschalten. Der Kühlschrank kann zur Kühlung von Getränken und Esswaren verwendet werden. Er ist stets sauber zu halten. Jeder ist für die von ihm mitgebrachten Getränke und Esswaren verantwortlich.

Zum Inventar ist Sorge zu tragen. Reparaturen und bauliche Veränderungen erfolgen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

8. Weisungsrecht / Disziplinarverhalten

Die Jugendlichen haben sich an die Weisungen der verantwortlichen Person zu halten. Weisungsbefugt sind ebenfalls Verwalter und Gemeinderäte. Oberstes Organ ist der Gemeinderat. Er kann die Aufsicht delegieren. Sollte der Betrieb durch untragbares Verhalten eines Jugendlichen erheblich gestört werden, kann die Aufsichtsperson oder ein Behördenmitglied die betreffende Person vom Areal wegweisen. Bei Officialdelikten ist die Polizei zu verständigen.

9. Vorgehen bei Unfällen

Bei kleineren Verletzungen ist Erste Hilfe zu leisten. Eine Erste Hilfe- Apotheke ist im Bauwagen vorhanden. Bei grösseren Verletzungen (Wunden oder Verbrennungen, Ohnmacht etc.) ist der Notarzt zu alarmieren (Notfallnummer 144). Ein Feuerlöscher befindet sich im Bauwagen. Dieser ist ausschliesslich im Notfall (Brandfall) einzusetzen.

10. Haftung / Sachbeschädigungen

Die Einwohnergemeinde Giebenach lehnt jegliche Haftung ab. Jeder Benutzer ist selbst für Versicherungsdeckung jeglicher Art verantwortlich. Sachbeschädigungen sind umgehend bei der Verwaltung zu melden und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich vor Anzeige zu erstatten.

11. Rechte und Pflichten

Mit dem Gemeinderat soll ein gegenseitiger Austausch über den Ablauf des Jugendtreffs erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Gemeinderat. Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.

12. Widerhandlung

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats bei Widerhandlung gegen die Nutzungsordnung entsprechende Massnahmen einzuleiten. Personen, die sich ohne Mitgliederausweis beim Jugendtreff aufhalten werden weggewiesen und im Wiederholungsfall gebüsst. Das Polizeireglement gilt sinngemäss.

13. Schlussbestimmung

Diese Nutzungsordnung tritt mit Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.4.2021

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Borer

M. Graf